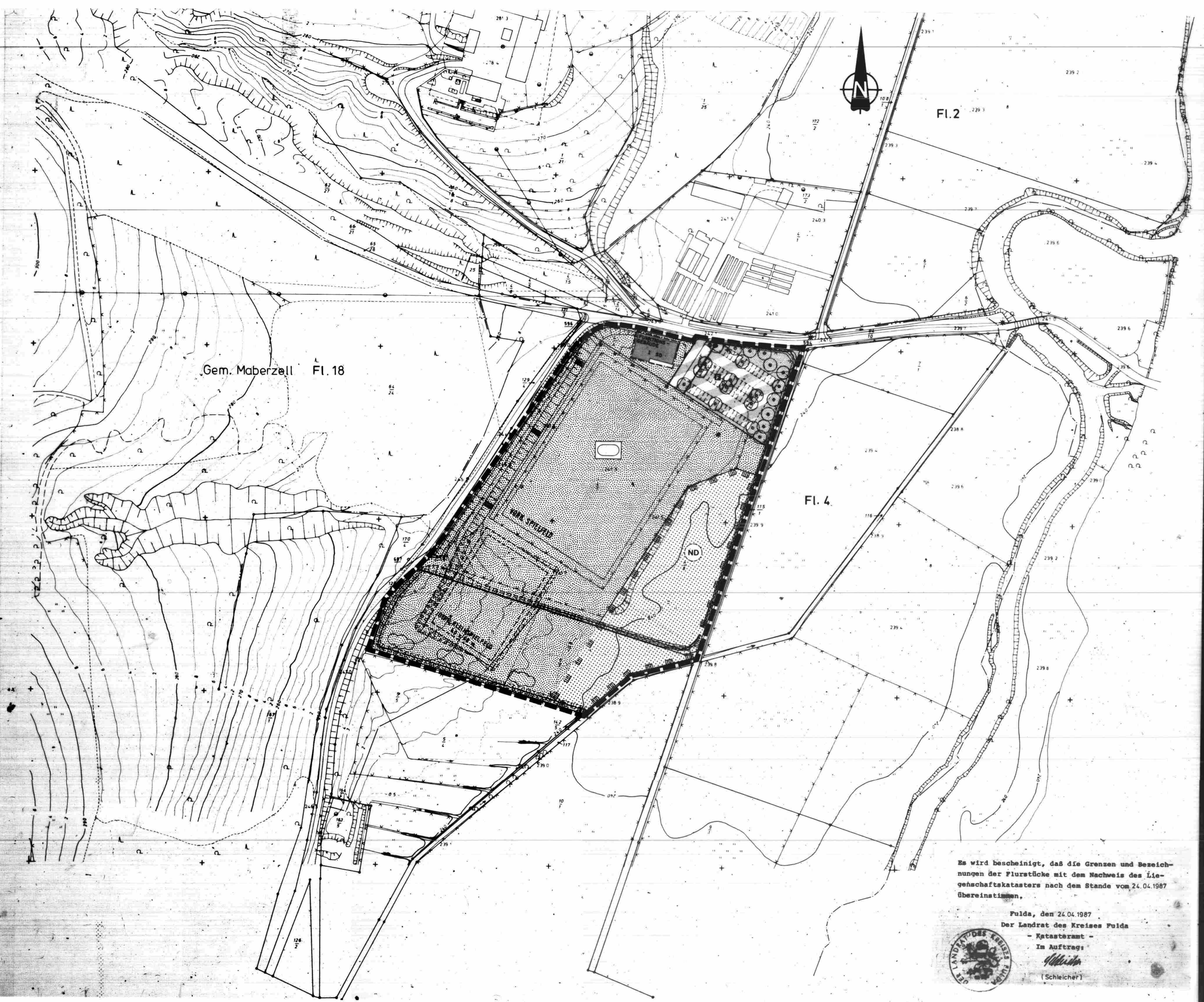


8.9.1988



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER STADT FULDA, STADTTEIL GLÄSERZELL "SPORTPLATZ GLÄSERZELL"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) bzw. bei im Verfahren befindlichen Plänen das Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 233 (1) BauGB;
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- die Planlichenverordnung (PlanZO);
- des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Restsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie - Grenzen ausgenommen -) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Öffentliche Parkfläche - Schotterrasen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche im Bereich der Frischluftschneise, von zusätzlicher Bebauung und Aufforstung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche - Sportanlagen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Anzupflanzende Sträucher - standortgerechte Arten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anzupflanzende Bäume - standortgerechte Arten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Vorhandener Graben, wird verfüllt
- Geplante Grabenverlegung
- Geplante Böschung

Nachrichtliche Übernahmen

- Geplante Fläche des Natur- und Landschaftsschutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Geplantes flächenhaftes Naturschutzgebiet - Buchenrose (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nachrichtliche Restsetzungen

**Bäume im Bereich von Parkplätzen**  
Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen Pkw-Stellflächen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten.

**Befestigung von Terrassen und Wegen**  
Für die dauerhafte Befestigung sind wasserundurchlässige Beläge (Pflaster, Platten, wassergebundene Decken) zu verwenden. Asphalt- und Betonflächen sind nicht zugelassen.

**Gehölzanteile in den öffentlichen Grünflächen**  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mind. zu 50 % wie folgt zu begrünen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a BauGB):  
- auf je 150 qm ein Laubbau mit mind. 15 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,  
- auf 15 % der gesamten Freifläche Gehölz.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Beseichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 24.04.1987 übereinstimmen.

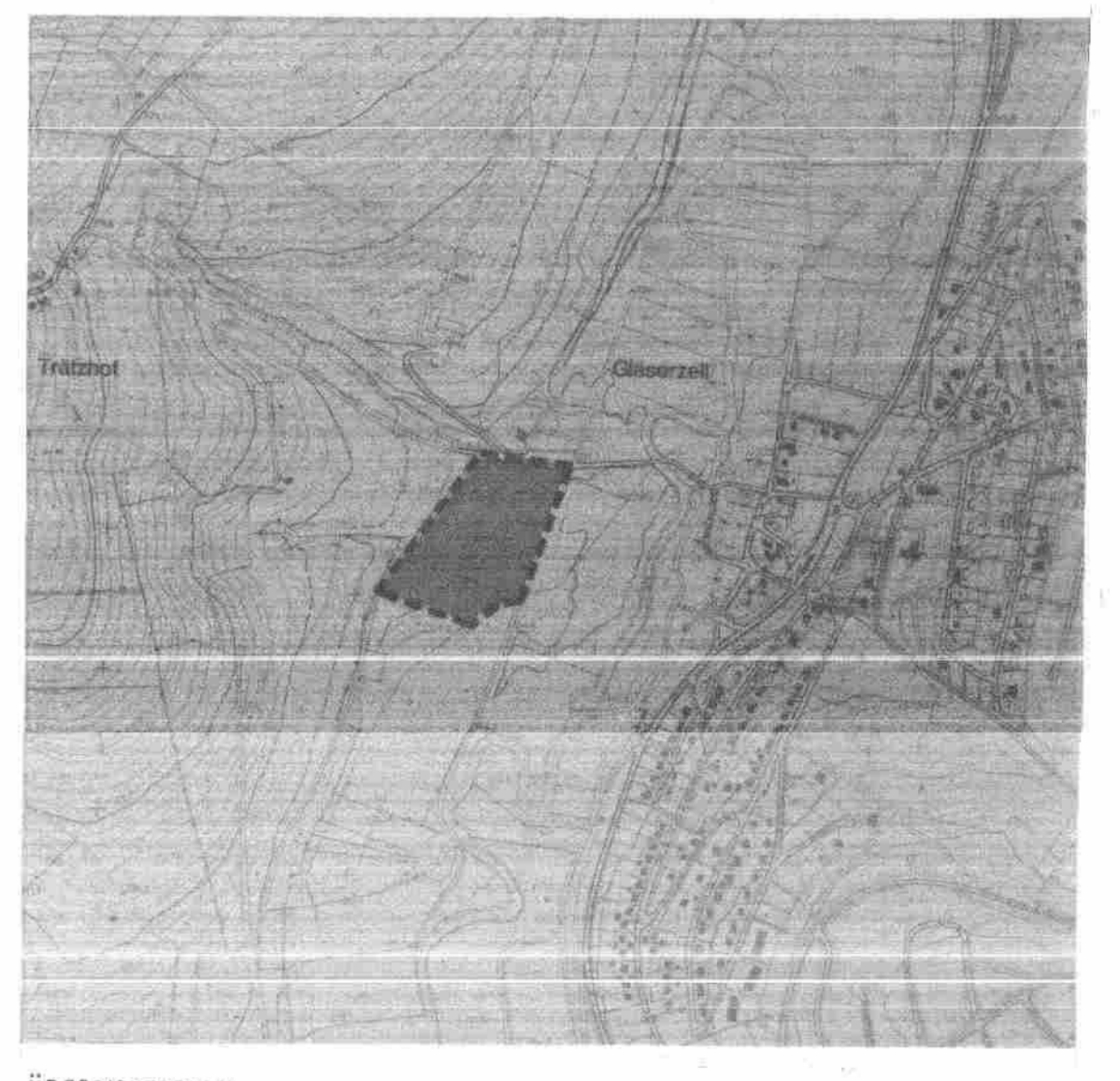
Fulda, den 24.04.1988  
Der Landrat des Kreises Fulda  
- Katasteramt -  
Im Auftrag:  
*W. Scheicher*  
[Scheicher]

- Hinweise:
- Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Böschungen
  - Vorhandener Graben
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Vorhandener Zaun
  - Flurstückbezeichnung
  - Höhenlinie
  - Höhenpunkte
  - Lampe
  - Schacht
  - Sinkkasten
  - Stufen

- I. Für die Erarbeitung**  
 des Bebauungsplanes Nr. 8  
 der Bebauungsplanänderung  
Fulda, den 1.3.1988  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
(SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE  
Stadtbaurat
- II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.9.1987**  
 die Aufstellung  
 des Bebauungsplanes Nr. 8  
 der Änderung Nr. zum B-Plan Nr. beschlossen. Der Beschluß wurde am 24.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht.  
Fulda, den 1.3.1988  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
(SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL  
Bürgermeister
- III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBAuG an diesem Bebauungsplanverfahren wurde am 16.5.1987 ortsüblich bekanntgemacht.**  
Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 20.5.1987 bis 24.6.1987 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs haben.  
Fulda, den 1.3.1988  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
(SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL  
Bürgermeister
- IV.  Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 8**  
 Der Entwurf zur Änderung Nr. zum Bebauungsplan Nr. mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 2.11.1987 bis 4.12.1987 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 24.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Fulda, den 1.3.1988  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
(SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE  
Stadtbaurat
- V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 29.2.1988**  
 den Bebauungsplan Nr. 8  
 die Änderung Nr. zum B-Plan Nr. als Satzung beschlossen.  
Fulda, den 1.3.1988  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
(SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL  
Bürgermeister

VI.  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 26. Mai 1988 Az.: 34-61d 04-01 (07)  
Der Regierungspräsident in Kassel  
im Auftrage:  
gez. Schürmann (Siegel)

VII. Die Bekanntmachung  
 des Bebauungsplanes Nr.  der Änderung Nr. zum B-Plan Nr. wurde am 20.08.1988 ortsüblich durchgeführt  
Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den  
 Bebauungsplan Nr.  Änderungsplan Nr. zum B-Plan Nr. Mit dieser Bekanntmachung tritt der  Bebauungsplan Nr.  Änderungsplan Nr. zum B-Plan Nr. in Kraft  
Fulda, den 22.08.1988  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
(SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE  
Stadtbaurat



ÜBERSICHTSPLAN M.1:10.000